

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz aufgehoben wird

[Landtagsdirektion: L-256/3-XXVII,
miterledigt [Beilage 622/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968, LGBl. Nr. 7, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2000, stellt sich in Anbetracht der Motive für die Erlassung des Landesgesetzes im Jahr 1968 als nicht mehr zeitgemäß dar.

Mit der Aufhebung des Gesetzes wird der immer stärkeren Aushöhlung der eigenen Steuerbasis der Gemeinden entgegengewirkt und eine Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden bewirkt.

Darüber hinaus wird beispielsweise auch in Niederösterreich seit 1. Jänner 2011 - durch Entfall des § 17 des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005 - keine Grundsteuerbefreiung mehr gewährt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für die Regelung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2012.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

Durch die zeitliche Grundsteuerbefreiung entgehen den oberösterreichischen Gemeinden jährlich Steuereinnahmen von hochgerechnet rund 16 Millionen Euro. Nach Auslauf der bestehenden Grundsteuerbefreiungen wird dieser Betrag durch die Aufhebung des Gesetzes nunmehr gänzlich den Gemeinden zur Verfügung stehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die Aufhebung bringt finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger in der Form mit sich, dass nunmehr keine Grundsteuerbefreiung mehr vorgesehen ist. Die konkrete Betroffenheit hängt einerseits vom Einheitswert des Grundstücks und andererseits von dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Hebesatz ab, sodass allgemeine Aussagen über das Ausmaß dieser Belastung für einzelne Personen nicht möglich sind.

Auf bereits erteilte Befreiungen hat dieses Gesetz im Hinblick auf den Vertrauensschutz keine finanziellen Auswirkungen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich Recht setzende Maßnahmen betrifft, die aus bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs abgeleitet sind, unterliegt er nicht den

Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Da sich das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968 als nicht mehr zeitgemäß darstellt und die Finanzkraft der Gemeinden gestärkt werden soll, wird dieses Landesgesetz aufgehoben.

Weiters wird klargestellt, dass zwar bereits erteilte Grundsteuerbefreiungen von der Aufhebung unberührt bleiben, jedoch Änderungen des Befreiungsausmaßes bestehender Befreiungen nicht mehr nach den bisher geltenden Bestimmungen behandelt werden. Ebenso soll das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968 weiterhin in allen Verfahren anzuwenden sein, in denen der Antrag auf Befreiung vor dessen Außerkrafttreten gestellt wurde, jedoch nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Beendigung der Bauführung bereits erfolgt ist (vgl. § 1 Abs. 1 und 4 leg.cit.).

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz aufgehoben wird, beschließen.

Linz, am 24. Mai 2012

Stanek
Obmann

Schillhuber
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968
aufgehoben wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 21. Dezember 1967 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968), LGBl. Nr. 7/1968, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2000, tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft, ist jedoch weiter anzuwenden

1. auf bereits erteilte Grundsteuerbefreiungen, nicht jedoch auf künftige Änderungen des Befreiungsausmaßes bestehender Grundsteuerbefreiungen, sowie
2. bei Beendigung der Bauführung und Einbringung des Antrags auf Grundsteuerbefreiung vor dessen Außerkrafttreten.